

Bedarf für Bildung und Teilhabe

Gliederung

- 1 Vorbemerkung
 - 2 Grundsätzliche Bestimmungen
 - 3 Einzelbestimmungen zu den verschiedenen Bedarfslagen
des Dritten Abschnitts Drittes Kapitel SGB XII/
Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 SGB II
 - 4 Besonderheiten durch die Übergangsregelung gemäß § 131 SGB XII/
§ 77 SGB II
 - 5 Besonderheiten durch die Übergangsregelungen gemäß § 20 Abs. 8
BKKG
 - 6 Inkrafttreten
-

1 Vorbemerkung

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarf und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden die Bedarfslagen für Bildung und Teilhabe in verschiedenen Leistungsgesetzen gesondert gesetzlich normiert.

Im Folgenden werden die verfügbaren Auslegungshinweise explizit auf die Bestimmungen des SGB XII und SGB II bezogen.

Diese gelten für Leistungsberechtigte gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in analoger Anwendung. Dies bedeutet, dass soweit in dieser Verfügung auf einen Anspruch gemäß einer Rechtsvorschrift des SGB XII Bezug genommen wird, diese im selben Umfang für § 2 AsylbLG Leistungsberechtigte gilt.

Weiterhin gelten diese entsprechend für die Anspruchsberechtigten gemäß § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG), soweit auf abweichende Bestimmungen nicht gesondert hingewiesen wird.

Damit ist der Personenkreis der Kinderzuschlags- sowie Wohngeldbezieher erfasst.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine Übertragung der Zuständigkeit für die zuletzt genannten Personen angekündigt und zugleich ein kommunales Handeln im Vorgriff auf die angekündigte Übertragung erbeten.

2 Grundsätzliche Bestimmungen

2.1 Notwendigkeit Antrag

Die von dieser Verfügung erfassten Leistungen mit Ausnahme der Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden auf Antrag gewährt. Eine besondere Antragsform ist bis auf die Bestimmung für Leistungsberechtigte nach dem BKGG nicht zwingend durch Gesetz vorgeschrieben. Gemäß § 9 Abs. 3 BKGG sind alle Leistungen für Bildung und Teilhabe schriftlich zu beantragen.

Zwecks einheitlicher Bearbeitung und zur schnellen Erfassung der benötigten Daten ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin (SGB XII/ SGB II) dahingehend zu beraten, dass er bzw. sie den in der Anlage zu dieser Verfügung aufgestellten Antragsvordruck benutzt.

Bei mehreren berechtigten Kindern im Haushalt ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zu stellen.

2.2 Gestaltung der Leistungserbringung

Bis auf die Leistungen für die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Abs. 3 SGB XII/ § 29 Abs. 3 SGB II) sowie für Schülerbeförderung (§ 34 Abs. 4 SGB XII/ § 29 Abs. 4 SGB II) erfolgt die Leistungsgewährung grundsätzlich durch Direktzahlung an Anbieter von Leistungen oder in Form von personalisierten Gutscheinen.

Die einzigen Ausnahmen von dieser Gestaltungsvorgabe werden durch die Besonderheiten der Übergangsregelung für den Zeitraum 01.01. bis 31.03.2011 bzw. für die Anwendung des BKGG für den Zeitraum 01.01. bis 31.05.2011 erfasst.

2.2.1 Abgrenzung Direktzahlung/ personalisierte Gutscheine

Bei der Leistungsform Direktzahlung erfolgt die Zahlung der Forderung für die Bedarfe Bildung und Teilhabe auf Rechnung des Leistungsanbieters unmittelbar an diesen.

Die tatsächlichen Zahlungen vom Träger der Leistung an den Leistungsanbieter erfolgen bei Rückgabe des Gutscheins, aufgrund dessen Leistungen erbracht wurden.

2.3 Verfahrensbestimmungen

2.3.1 Leistungserbringung

Im Falle der Bedarfsdeckung durch Gutscheine gilt gemäß § 34a Abs. 3 S. 1 SGB XII/ § 29 Abs. 2 S. 1 SGB II die Leistung mit der Ausgabe des jeweiligen Gutscheins (an den Leistungsberechtigten) als erbracht.

Im Falle der Direktzahlung an den Anbieter von Leistungen der Bildung und Teilhabe gilt die Leistung mit der Zahlung gemäß § 34a Abs. 4 S. 1 SGB XII/ § 29 Abs. 3 S. 1 SGB II als erbracht.

2.3.2 Zuständigkeit

Das Jobcenter Leverkusen vollzieht die Gewährung der Leistung für Bedarfe für Bildung und Teilhabe einschließlich etwaiger notwendiger Rückabwicklungen für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II.

Die Stadtverwaltung Leverkusen vollzieht diese Aufgabe für alle anderen Leistungsberechtigten, deren Anspruch nicht auf dem SGB II beruht.

Abgrenzung der Zuständigkeit für die einzelnen Leistungen

Die Bearbeitung der Anträge von Leistungsberechtigten nach dem SGB II erfolgt in der Leistungsabteilung des Jobcenters.

Innerhalb der Stadtverwaltung Leverkusen werden die zentral von 500 bearbeitet.

Notwendige Rückabwicklungen z.B. bedingt durch Aufhebungen der Leistungsgewährung erfolgen durch die Abteilung 502.

2.3.3 Umsetzung der Erstattung

Für den Bereich SGB II ist mit der Vorschrift § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II eine gesetzliche Sonderregelung in Bezug auf Fallgestaltungen der Erstattungsforderung alleine für Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe getroffen.

Danach unterbleibt in diesen Fällen eine Erstattung.

Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung existiert für den Bereich SGB XII nicht.

In Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes wird hiermit verfügt, dass eine Erstattung ebenfalls nicht für den Bereich SGB XII bei diesen Fällen erfolgt.

Somit muss für eine Erstattungsforderung immer auch eine Erstattungsforderung aus dem übrigen Leistungsbereich vorliegen.

Dies bedingt die Abwicklung der Erstattung über die Sachbearbeiter der Abteilung 502.

Soweit möglich ist der für Bedarfe für Bildung und Teilhabe bereits gewährte und durch den Leistungsberechtigten zu erstattende Betrag bei Fertigung des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides gemäß §§ 45 SGB X zu beziffern. In den Fällen in denen eine Bezifferung zum Zeitpunkt der Fertigung des vorgenannten Bescheides nicht sofort möglich ist, z.B. weil Gutscheine ausgehändigt, aber noch nicht abgerechnet wurden, ist als Teil des Tenors der sozialverwaltungsrechtlichen Entscheidung folgende Formulierung aufzunehmen:

„Die auf Ihren Antrag vom XX.XX.XXXX verfügte Leistungsgewährung vom XX.XX.XXXX durch Aushändigung von personalisierten Gutscheinen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe wird aufgehoben. Die Bezifferung, der sich aus dieser Aufhebung resultierenden Erstattungsforderung, erfolgt gesondert nach Abrechnung der Gutscheine.“

Die Erstattungsforderung ist sobald die Gutscheine abgerechnet wurden, unter Verweis auf den Aufhebungsbescheid im gesonderten Rückforderungsbescheid zu bescheiden.

3 Einzelbestimmungen zu den verschiedenen Bedarfslagen des Dritten Abschnitts Drittes Kapitel SGB XII/ Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 SGB II

3.1 Bedarfe für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Im Gegensatz zur Vorgängerbestimmung des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII/ § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II werden hier auch leistungsberechtigte Kinder erfasst, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Daneben sind künftige auch Bedarfslagen für eintägige Ausflüge berücksichtigungsfähig.

Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Ausflüge sind davon nicht erfasst (Bundestagsdrucksache 17/3404; Gesetzesbegründung).

Diese müssen aus dem Regelbedarf der Leistungsberechtigten bestritten werden.

Einmalige Bedarfe, ohne die eine Teilnahme nicht möglich ist, sind in besonders begründeten Einzelfällen im unerlässlichen notwendigen Umfang zu übernehmen (z.B. Bekleidung bei einer Skifahrt), soweit diese nicht anderweitig (z.B. von Dritten) oder leihweise zur Verfügung gestellt werden.

In diesen außergewöhnlichen Fällen ist jedoch immer der monatliche Anteil der regelbedarfsrelevanten Verbraucherausgaben nach dem Regelbedarf-Ermittlungsgesetz (RBEG) in Abzug zu bringen, um eine Doppelgewährung zu unterbinden.

3.1.1 Gestaltung der Leistungserbringung

Die Schulen werden über die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket informiert und erhalten Zugriff auf die notwendigen Antragsformulare.

Die Anträge werden den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten mit den Informationen zu dem anstehenden Schulausflug bzw. der Klassenfahrt ausgehändigt. Zahlungsempfänger für diese Leistung ist in der Regel die organisierende Schule.

Sofern es sich um langfristig geplante Klassenfahrten handelt, erfolgt die Finanzierung in Form einer Direktzahlung an die organisierende Schule.

Für eintägige Schulausflüge erfolgt die Leistungsgewährung durch die Ausgabe von personalisierten Gutscheinen längstens für ein Schuljahr im Voraus; maximal begrenzt von der Laufzeit des Bewilligungszeitraumes SGB XII/ SGB II.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder werden die Anträge in den Tageseinrichtungen aufgenommen und von dort aus an das Jobcenter/den FB Soziales mit Kostenaufstellung zur Bewilligung weitergeleitet. Die Bewilligungsbescheide gehen an die Leistungsempfänger und eine Durchschrift an die jeweilige Tageseinrichtung. Die Tageseinrichtung rechnet nach Abschluss der mehrtägigen Fahrt mit Jobcenter/FB Soziales ab (Direktzahlung nach § 34a Abs. 2 SGB XII/ § 29 Abs. 1 SGB II).

Die eintägigen Ausflüge werden auf Grundlage des Gutscheins durch die Tageseinrichtung mit Jobcenter/FB Soziales abgerechnet (personalisierten Gutschein nach § 34a Abs. 2 SGB XII/ § 29 Abs. 1 SGB II).

3.1.2 Zusätzliche Antragsbegründung

Eine Bescheinigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung mit Angabe der Bankverbindung für die Leistungsgewährung muss im Rahmen der Mitwirkung beigebracht werden.

Diese Bescheinigung umfasst eine Verpflichtungserklärung des Leistungsempfängers, dass die gewährten Leistungen zurückgezahlt werden, sollte sich bei der endgültigen Kostenabrechnung eine geringere Betragshöhe ergeben als die Höhe der gewährten Leistung.

3.1.3 Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei SGB II-Leistungsberechtigten

Für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist für den Rechtsbereich SGB II die Vorschrift § 5a Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung zu beachten.

3.2 Bedarfe für Schülerbeförderung

Berücksichtigungsfähig ist allein ein ungedeckter (Rest-) Schülerbeförderungsbedarf.

Somit sind zunächst Feststellungen erforderlich, inwieweit von Dritten ohnehin Kosten übernommen werden.

Bis auf weiteres wird ausgehend vom Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/4095) davon ausgegangen, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch im hiesigen Zuständigkeitsbereich nicht entstehen kann.

Die gesetzliche Bestimmung ist vielmehr aufgrund ihres Normzweckes nur in Flächenkreisen und größeren Städten praktisch relevant.

3.2.1 Gestaltung der Leistungserbringung

Die Gewährung der Leistung erfolgt durch Geldleistung an die leistungsrechtliche Person.

3.2.2 Regelmäßige Deckung des Bedarfs durch SchülerTicket

In Leverkusen besteht das Angebot eines SchülerTicket.

Dieses kann sowohl für die Schulfahrten als auch für sämtliche Freizeitfahrten im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) genutzt werden.

Der Fachbereich Schulen zahlt hier eine monatliche Pauschale für die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler.

Unter Umständen ist von den Ticketinhabern ein Eigenanteil zu zahlen.

Dieser Eigenanteil übersteigt in Leverkusen jedoch derzeit unter keinen Umständen den Wert von 12,00 € pro Monat.

Der Leistungsanspruch für Bedarfe für Schülerbeförderung ist davon abhängig, dass es der Schülerin/ dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Im Regelbedarf sind nach § 6 RBEG abhängig vom Alter der Schülerin/ des Schülers 14,00 € (vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bzw. 12,62 € (vom Beginn 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

Für volljährige Schülerinnen/ Schüler ist zur Feststellung eines Bedarfes von dem Wert von 22,78 € auszugehen.

Zwar ist dem Gesetz für den letzt genannten Personenkreis unmittelbar kein Betrag zu entnehmen, als Bezugsgröße wird daher der Wert der Verbrauchsausgaben in der Abteilung 7 (vgl. § 5 Abs. 1 RBEG) zugrunde gelegt.

Ergo kommt regelmäßig eine Leistungsgewährung für Schülerbeförderungskosten vor dem Hintergrund der Bedarfsdeckung durch die jeweiligen Regelbedarfsanteile nicht in Betracht.

Bei Berufsschülern sind jedoch im Einzelfall nicht gedeckte Bedarfe für Schülerbeförderungskosten denkbar und somit in solchen Fällen ggf. individuelle Feststellungen erforderlich.

3.3 Bedarf ergänzende angemessene Lernförderung

3.3.1 Gestaltung der Leistungserbringung

Die Gewährung der Leistung erfolgt durch Direktzahlung an den geeigneten Leistungserbringer.

3.3.2 Zusätzliche Antragsbegründung

Grundvoraussetzung für eine Leistungsgewährung ist die Feststellung durch die Schule, dass nur mit der Leistungsgewährung die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreicht werden können und schulische Angebote alleine zur Erreichung dieses Zieles nicht ausreichen.

Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse.

Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden.

Von der Schule initiierte Angebote (z.B. interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Fördererstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebote hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

Die Schule empfiehlt schließlich den vom Leistungsberechtigten gewählten Leistungserbringer.

Hierbei ist die Schule gehalten sich in ihrer Empfehlung an der unter Ziffer 3.3.3 verfügbaren Obergrenze zu orientieren.

3.3.2.1 Geeignete Lernförderung

Die Lernförderung ist geeignet, wenn die Gefährdung der Versetzung auf vorübergehende, behebbare Lernschwächen beruht.

Sie ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder anhaltendem Fehlverhalten und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht geeignet.

Auf dem Antragsvordruck für die Lernförderung ist eine entsprechende Bestätigung der Schule vorgesehen.

In dem Moment in dem die Schule die vorgesehene Empfehlung (vgl. 3.3.2) ausspricht, wird durch den Träger der Leistung die Geeignetheit des Leistungserbringers festgestellt bzw. ist der Nachweis der Eignung erbracht.

Darüber hinaus wird von dem Anbieter der Lernförderung eine Selbstauskunft gefordert.

3.3.3 Angemessene Lernförderung

Im Rahmen der Auslegung des Begriffes Angemessenheit werden als allgemeine Obergrenze für die Kosten einer Lernförderung folgende Beträge festgesetzt:

Anbieter Schüler	12,50 € pro 45 Minuten
Anbieter Lehrer, prof. Anbieter	15,00 € pro 45 Minuten
Gruppenunterricht	10,00 € pro 45 Minuten

Zur Sicherstellung von sachgerechten Einzelfallentscheidungen kann von dem vorgenannten Betrag begründet abgewichen werden.

Diese Abweichungen werden nur in extremen Ausnahmefällen erforderlich werden.

Daher ist die Entscheidung dem Sachgebietleiter/ Abteilungsleiter 500 vorbehalten (für Fälle SGB XII und BKG); für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II trifft die Entscheidung der jeweilige Teamleiter.

3.4 Bedarf Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Als Leistungsberechtigte in Betracht kommen Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

3.4.1 Gestaltung der Leistungserbringung

Anträge für Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden in den Tageseinrichtungen und den OGS aufgenommen und von dort aus mit Kostenaufstellung an Jobcenter/FB Soziales zur Bewilligung weitergeleitet. Bewilligungsbescheide gehen an die Leistungsempfänger und in Durchschrift an die Tageseinrichtung/OGS. Die Tageseinrichtung/OGS rechnen mit Jobcenter/FB Soziales ab (Direktzahlung nach § 34a Abs. 2 SGB XII/ § 29 Abs. 1 SGB II).

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen werden durch die Schulen mit einem Mittagessensangebot per standardisiertem Info-Schreiben auf die Kostenübernahme und die dazu erforderliche Antragsstellung hingewiesen. Gleichzeitig werden die erforderlichen Antragsvordrucke zur Verfügung gestellt. Die Rückläufe werden von der Schule überwacht und an das Jobcenter Leverkusen oder an den Fachbereich Soziales weitergeleitet.

Die Eltern, deren Kinder regelmäßig ein warmes Mittagessen in der Schule erhalten, stellen einen entsprechenden Antrag mit Angabe des Caterers bei dem Jobcenter Leverkusen oder dem Fachbereich Soziales.

Bei regelmäßiger Teilnahme wird für den Bewilligungszeitraum ein Gutschein ausgestellt. Der Anbieter rechnet die in Anspruch genommene Verpflegung monatlich mit dem Jobcenter bzw. dem Fachbereich Soziales ab.

Abrechnungsfähig werden jedoch ausschließlich die entstehenden Mehraufwendungen sein. Insoweit ist mindestens vom Leistungsberechtigten im Falle von Schülern selber in Anwendung der Vorschrift § 9 RBEG ein Eigenanteil von 1 € je Tag zu berücksichtigen.

3.4.2 Nachrang gegenüber Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Erstattungsfähige Mehraufwendungen können nur insoweit entstehen, als die Kosten für ein Mittagessen nicht bereits durch den Landesfonds gedeckt sind. Der Landesfonds endet zum 31.07.2011.

3.5 Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistungsgewährung ist nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gesetzlich normiert.

3.5.1 Gestaltung der Leistungserbringung

Die Leistungsgewährung erfolgt durch die Ausgabe von personalisierten Gutscheinen längstens für ein Jahr im Voraus; abhängig von der Laufzeit des Bewilligungszeitraumes SGB XII/ SGB II.

Der Bedarf von 10,00 € monatlich kann durch den Leistungsberechtigten auf verschiedene Leistungsanbieter aufgeteilt werden.

Eine Aufteilung des Monatsbetrages an verschiedene Leistungsträger unter dem Einzelbetrag von 2,00 € monatlich soll jedoch unterbleiben.

3.5.2 Leistungserbringer zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Der Antragssteller muss den Nachweis erbringen, d.h. er muss zumindest schlüssig darlegen, weshalb der Leistungserbringer geeignet und befähigt ist, gewählte Teilhabeleistungen durchzuführen.

Sofern es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB XII handelt, sind diese Voraussetzungen gegeben. Das gleiche gilt für Anbieter von Sportangeboten und kulturellen Angeboten, sofern diese auf der Liste des Sportbundes bzw. der KSL aufgeführt sind.

Ist dies nicht der Fall, prüfen der Fachbereich Kinder und Jugend, der Sportbund und die KSL die Geeignetheit des Trägers. Im Bereich des Fachbereichs Kinder und Jugend orientieren sich die Kriterien dieser Prüfung an den Vorgaben des § 75 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 SGB VIII.

Die Prüfung beim Fachbereich Kinder und Jugend, Sportbund und der KSL erfolgt aufgrund Ersuchens des Fachbereichs Soziales.

Die Beantwortung eines solchen Ersuchens soll innerhalb von 2 Kalenderwochen erfolgen.

In Zweifelsfällen geht die Nichtaufklärbarkeit der Geeignetheit des gewählten Anbieters zu Lasten des Antragstellers, d.h. eine Leistungserbringung an diesen Anbieter kann nicht gewährt werden.

3.6 persönliche Schulbedarfe

Beim Vergleich SGB XII/ SGB II wird erkennbar, dass lediglich letztgenannte Vorschrift verbindliche Daten zur Bedarfsberücksichtigung vorsieht.

Einheitliche Termine zur Bedarfsdeckung für beide Leistungsgesetze sind in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage nicht möglich.

Kraft Gesetzes ist beim ersten Schultag z.B. im Monat Juli der Bedarf im SGB XII bereits im Juli zu berücksichtigen. Eine abweichende Verfügungsregelung ist nicht geeignet, eine gesetzliche Bestimmung aufzuheben bzw. abzuändern. Der Rechtsanspruch im Beispielmonat Juli bleibt unbeschadet etwaiger anderer örtlichen Verfügungsregelungen ohnehin bestehen.

4 Besonderheiten durch die Übergangsregelung gemäß § 131 SGB XII/ § 77 SGB II

4.1 Bedarf ergänzende angemessene Lernförderung

Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr selbst bereits Aufwendungen entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person erstattet.

4.2 Bedarf Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 erfolgt eine Leistungsgewährung an die leistungsberechtigte Person.

Es muss einzig nachgewiesen werden, dass eine gesetzlich normierte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird.

Der Betrag je Monat ist in Höhe von 26,00 € als Bedarf zu berücksichtigen.

4.3 Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden auf Antrag die Leistungen in Höhe von monatlich 10,00 € berücksichtigt und in Abweichung zu den Bestimmungen für spätere Zeiträume unmittelbar an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

5 Besonderheiten durch die Übergangsregelungen gemäß § 20 Abs. 8 BKKG

Eine Antragstellung kann auch bis 31.05.2011 bei der zuständigen Familienkasse beantragt werden.

Diese wird den Antrag an die hiesige zuständige Stelle weiterleiten.

Die Berücksichtigung der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf kann erstmals zum 01.08.2011 anerkannt werden.

Für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 erfolgt im Hinblick auf den Bedarf gemeinschaftliche Mittagsverpflegung eine Leistungsgewährung an die leistungsberechtigte Person.

Es muss einzig nachgewiesen werden, dass eine gesetzlich normierte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird.

Der Betrag je Monat ist in Höhe von 26,00 € als Bedarf zu berücksichtigen.

Soweit die leistungsberechtigte Person für den Bedarf der Lernförderung für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 nachweist, dass ihr selbst bereits Aufwendungen entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistungen an die leistungsberechtigte Person erstattet.

6 Inkrafttreten

Die Verfügung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Anlage zur Verfügung „Bildung und Teilhabe vom 04.05.2011
und ergänzende Hinweise zur Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration
und Soziales

(Schul-)Ausflüge / mehrtägige (Klassen-)Fahrten

Die Schulen werden über die Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket informiert und erhalten Zugriff auf die notwendigen Antragsformulare. Die Anträge werden den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten mit den Informationen zu dem anstehenden Schulausflug bzw. der Klassenfahrt ausgehändigt. Zahlungsempfänger für diese Leistung ist in der Regel die organisierende Schule.

Sofern es sich um langfristig geplante Klassenfahrten handelt, erfolgt die Finanzierung in Form einer Direktzahlung an die organisierende Schule.

Für eintägige Schulausflüge erfolgt die Leistungsgewährung durch die Ausgabe von personalisierten Gutscheinen längstens für ein Schuljahr im Voraus; maximal begrenzt von der Laufzeit des Bewilligungszeitraumes SGB XII/ SGB II. Die Abrechnung durch die Schule erfolgt durch Vorlage geeigneter Nachweise über die Höhe der Kosten. Eine Vorlage des Gutscheins ist nicht erforderlich.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder werden die Anträge in den Tageseinrichtungen aufgenommen und von dort aus an das Jobcenter/den FB Soziales mit Kostenaufstellung zur Bewilligung weitergeleitet. Die Bewilligungsbescheide gehen an die Leistungsempfänger und eine Durchschrift an die jeweilige Tageseinrichtung. Die Tageseinrichtung rechnet nach Abschluss der mehrtägigen Fahrt mit Jobcenter/FB Soziales ab (Direktzahlung nach § 34a Abs. 2 SGB XII/ § 29 Abs. 1 SGB II).

Die eintägigen Ausflüge werden auf Grundlage des Gutscheins durch die Tageseinrichtung mit Jobcenter/FB Soziales abgerechnet (personalisierten Gutschein nach § 34a Abs. 2 SGB XII/ § 29 Abs. 1 SGB II).

Zusätzliche Antragsbegründung

Eine Bescheinigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung mit Angabe der Bankverbindung für die Leistungsgewährung muss im Rahmen der Mitwirkung beigebracht werden.

Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei SGB II-Leistungsberechtigten

Für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist für den Rechtsbereich SGB II die Vorschrift § 5a Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung zu beachten.

Vordrucke:

- Grundantrag
- Anlage 1a/1b

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

keine Leverkusener Besonderheiten

Schülerbeförderungskosten

In Leverkusen besteht das Angebot eines SchülerTicket.

Dieses kann sowohl für die Schulfahrten als auch für sämtliche Freizeitfahrten im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) genutzt werden.

Der Fachbereich Schulen zahlt hier eine monatliche Pauschale für die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler.

Unter Umständen ist von den Ticketinhabern ein Eigenanteil zu zahlen.

Dieser Eigenanteil übersteigt in Leverkusen jedoch derzeit unter keinen Umständen den Wert von 12,00 € pro Monat.

Der Leistungsanspruch für Bedarfe für Schülerbeförderung ist davon abhängig, dass es der Schülerin/ dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Im Regelbedarf sind nach § 6 RBEG abhängig vom Alter der Schülerin/ des Schülers 14,00 € (vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bzw. 12,62 € (vom Beginn 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres).

Für volljährige Schülerinnen/ Schüler ist zur Feststellung eines Bedarfes von dem Wert von 22,78 € auszugehen.

Zwar ist dem Gesetz für den letzt genannten Personenkreis unmittelbar kein Betrag zu entnehmen, als Bezugsgröße wird daher der Wert der Verbrauchsausgaben in der Abteilung 7 (vgl. § 5 Abs. 1 RBEG) zugrunde gelegt.

Daher kommt regelmäßig eine Leistungsgewährung für Schülerbeförderungskosten vor dem Hintergrund der Bedarfsdeckung durch die jeweiligen Regelbedarfsanteile grds. nicht in Betracht.

In Fällen, in denen Kinder **keinen** Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung haben, die Eltern ein Schülerticket jedoch aus eigenen Mitteln finanzieren, scheidet

eine Übernahme dieser Kosten nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII dennoch aus, da die Kinder dann auch nicht auf die Schülerbeförderung **angewiesen** sind. Es ist Ihnen in diesen Fällen (in Anlehnung an die Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung) zuzumuten, den Schulweg ohne Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zurückzulegen.

Vordrucke:

- Grundantrag

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Im Rahmen der Auslegung des Begriffes Angemessenheit werden als allgemeine Obergrenze für die Kosten einer Lernförderung folgende Beträge festgesetzt:

Anbieter Schüler	12,50 € pro 45 Minuten
Anbieter Lehrer, prof. Anbieter	15,00 € pro 45 Minuten
Gruppenunterricht	10,00 € pro 45 Minuten

Zur Sicherstellung von sachgerechten Einzelfallentscheidungen kann von dem vorgenannten Betrag begründet abgewichen werden. Diese Abweichungen werden nur in extremen Ausnahmefällen erforderlich werden. Daher ist die Entscheidung dem Sachgebietleiter/ Abteilungsleiter 500 (für Fälle SGB XII und BKG) bzw. dem Teamleiter (Jobcenter) vorbehalten.

Die Überprüfung der Geeignetheit des Leistungsanbieters erfolgt mittels Anlage 2 a. Der Leistungsanbieter hat in Form einer Selbstauskunft die Geeignetheit nachzuweisen.

Vordrucke:

- Grundantrag
- Anlage 2 sowie 2 a

Mittagsverpflegung

Anträge für Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden in den Tageseinrichtungen und den OGS aufgenommen und von dort aus mit Kostenaufstellung an Jobcenter/FB Soziales zur Bewilligung weitergeleitet. Bewilligungsbescheide gehen an die Leistungsempfänger und in Durchschrift an die Tageseinrichtung/OGS. Die Tageseinrichtung/OGS rechnen mit Jobcenter/FB Soziales ab (Direktzahlung nach § 34a Abs. 2 SGB XII/ § 29 Abs. 1 SGB II).

Die Eltern der Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen werden durch die Schulen mit einem Mittagessensangebot per standardisiertem Info-Schreiben auf die Kostenübernahme und die dazu erforderliche Antragsstellung hingewiesen. Gleichzeitig werden die erforderlichen Antragsvordrucke zur Verfügung gestellt. Die Rückläufe werden von der Schule überwacht und an das Jobcenter Leverkusen oder an den Fachbereich Soziales weitergeleitet.

Die Eltern, deren Kinder regelmäßig ein warmes Mittagessen in der Schule erhalten, stellen einen entsprechenden Antrag mit Angabe des Caterers bei dem Jobcenter Leverkusen oder dem Fachbereich Soziales.

Bei regelmäßiger Teilnahme wird für den Bewilligungszeitraum ein Gutschein ausgestellt. Der Anbieter rechnet die tatsächlich in Anspruch genommenen Essen monatlich mit dem Jobcenter bzw. dem Fachbereich Soziales ab.

Abrechnungsfähig werden jedoch ausschließlich die entstehenden Mehraufwendungen sein. Insoweit ist mindestens vom Leistungsberechtigten im Falle von Schülern selber in Anwendung der Vorschrift § 9 RBEG ein Eigenanteil von 1 € je Tag zu berücksichtigen.

Vordrucke:

- Grundantrag
- Anlage 3

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Der Antragssteller muss den Nachweis erbringen, d.h. er muss zumindest schlüssig darlegen, weshalb der Leistungserbringer geeignet und befähigt ist, gewählte Teilhabeleistungen durchzuführen.

Sofern es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB XII handelt, sind diese Voraussetzungen gegeben. Das gleiche gilt für Anbieter von Sportangeboten und kulturellen Angeboten, sofern diese auf der Liste des Sportbundes bzw. der KSL aufgeführt sind.

Ist dies nicht der Fall, prüfen der Fachbereich Kinder und Jugend, der Sportbund und die KSL die Geeignetheit des Trägers. Im Bereich des Fachbereichs Kinder und Jugend orientieren sich die Kriterien dieser Prüfung an den Vorgaben des § 75 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 SGB VIII.

Die Beantwortung eines solchen Ersuchens soll innerhalb von 2 Kalenderwochen erfolgen.

In Zweifelsfällen geht die Nichtaufklärbarkeit der Geeignetheit des gewählten Anbieters zu Lasten des Antragstellers, d.h. eine Leistungserbringung an diesen Anbieter kann nicht gewährt werden.

Vordrucke:

- Grundantrag

Allgemeine Hinweise:

ERP:

Im Hinblick auf die Verbuchung der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird für den Bereich des SGB II auf die Ausführungshinweise der BA verwiesen.